



I. An den  
Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn A. Klose  
über  
Direktorium HA II/BA  
BA-Geschäftsstelle Mitte

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

13.06.2019

**Einfärbung dreier „Zebrastrifen“ in Regenbogenfarben anlässlich  
des 50. Jubiläumsjahres des Christopher Street Days**

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06152 des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 30.04.2019

Sehr geehrter Herr Klose,

zu Ihrem im Betreff genannten Antrag können wir Ihnen heute Folgendes mitteilen:

Das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrsbehörde darf Ge- oder Verbote ausschließlich nach den geltenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) anordnen (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 4 StVO). Dort ist die Gestaltung von Fußgängerüberwegen (Zebrastrifen) bildlich mit Zeichen 293 StVO „Fußgängerüberweg“ vorgegeben. Von diesen rechtlichen Vorgaben kann das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich nicht abweichen.

Das Kreisverwaltungsreferat hat sich aufgrund eines Stadtratsantrages mit dem Inhalt, einen Fußgängerüberweg versuchsweise in 3D-Optik anzuordnen, im vergangenen Jahr mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als Oberster Straßenverkehrsbehörde in Verbindung gesetzt, da jede Abweichung von den geltenden Vorschriften deren Zustimmung erfordert.

Ein nicht nur geringfügiges Abweichen von den Gestaltungsvorschriften der StVO wurde in der Antwort des Ministeriums im Sinne der bundeseinheitlichen Gestaltung von Fußgängerüberwegen und der Klarheit sowie Bestimmtheit der zugrundeliegenden rechtlichen Anordnung für die 3D-Optik abgelehnt.

Wir gehen daher davon aus, dass dies bei der von Ihnen beantragten Regenbogenfarben-Optik ähnlich gesehen wird und Fußgängerüberwege daher auch künftig nur entsprechend

U-Bahn: Linien U3, U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

den zugrundeliegenden Vorgaben der StVO angeordnet und eingerichtet werden können.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn Ihrem Anliegen daher aus den vorgenannten Gründen nicht entsprochen werden kann.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen